

Vereinssatzung des Fördervereins Eisenbahn Rinteln-Stadthagen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Eisenbahn Rinteln-Stadthagen e.V.", kurz FERSt, mit Sitz in Obernkirchen. Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist, das Interesse und Verständnis für die Geschichte der Eisenbahn sowie deren Bedeutung in der Gegenwart, insbesondere auf der Strecke Rinteln und Stadthagen zu erhalten, zu wecken und zu pflegen.
- 2) Erhalt und Ausbau der Bahnverbindung zwischen Rinteln und Stadthagen als nachhaltiges Beförderungsmittel für alle Bevölkerungsgruppen.
- 3) Der Betrieb und Erhalt von Fahrzeugen für touristische Zwecke.
- 4) Sollte ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit der Rechtsform einer GmbH gegründet werden, wird die Beteiligung des Fördervereins Eisenbahn Rinteln-Stadthagen e.V. an dieser GmbH als Gesellschafter angestrebt.

§ 3 Der Verein will seinen Zweck erreichen durch:

- 1) Zusammenarbeit mit den betroffenen Eisenbahnunternehmen, den Anliegergemeinden sowie mit Vereinigungen und Körperschaften gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- 2) Aktive Mitarbeit seiner Mitglieder beim Betrieb und in der Instandhaltung der Fahrzeuge und Anlagen.
- 3) Einbeziehung der Jugend in seine Aktivitäten zur Weckung des Interesses an Geschichte und Technik der Eisenbahn.
- 4) Durchführung oder Förderung von Untersuchungen zur nachhaltigen Sicherung der Strecke RI - Sth.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch die Pflege des Denkmalschutzes, der Heimatkunde und des Umweltschutzes.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird nach erfolgter Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, zu Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1) Die vom Verein erlassene Satzung und Beschlüsse zu beachten.
- 2) Den am 1. April für das laufende Kalenderjahr fälligen Beitrag einzuzahlen zu lassen oder auf das Vereinskonto zu überweisen.
 - a. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - b. Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen.
- 3) Bei Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) Bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch die Auflösung ohne Rechtsnachfolger.
- 2) Durch Austritt aus dem Verein
 - a. Der Austritt kann mit sechswöchiger Frist durch Brief an den Vorstand für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr sind jedoch zu entrichten.
- 3) Durch Ausschluss
 - a. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Auszuschließende den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Desweiteren kann ausgeschlossen werden, wer trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr rückständig ist. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen zunächst der Vorstand. Der Betroffene kann gegen den Vorstandsbeschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung stattzufinden.

§ 11 Vereinsorgane

1) Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt ein aus mindestens 3 Personen bestehender Vorstand, welcher von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Davon Abweichend werden bei der Gründungsversammlung 1 Kassenprüfer für 2 Jahre und 1 Kassenprüfer für 1 Jahr gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so werden dessen Aufgaben vom übrigen Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Kassierer

Der Vorstand kann um folgende Mitglieder erweitert werden:

- d) dem Vorstandsmitglied für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- e) dem Vorstandsmitglied für den technischen und organisatorischen Bereich

Der Vorstand kann zudem zur Unterstützung seiner Arbeit Referenten ernennen, die im Vorstand beratend tätig sind. Der Vorstand hat jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushalt zu erstellen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam; sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht zur Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

3) Die Mitgliederversammlung

- a. Alljährlich soll bis zum 30. April eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden, sie muss jedoch bis zum 30. September durchgeführt sein.

Ihre Aufgaben sind unter anderem:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl des Vorstandes.
3. Eventuelle Wahl der Personen des erweiterten Vorstands.
4. Satzungsänderungen

5. Festsetzung des Jahresbeitrags.
 6. Wahl von jährlich einem Kassenprüfer. Eine Wiederwahl für eine anschließende Periode ist nicht möglich.
 7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
 8. Entscheidung über Vorstandsbeschlüsse über Nichtaufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern.
 9. Entscheidung über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen.
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlung
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
1. Auf Beschluss des Vorstandes
 2. Auf mit schriftlichen Gründen versehenen Antrag eines Viertels der Mitglieder
- c. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher zur Post zu geben oder per Mail zu versenden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge, die mindestens von einem Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, werden ohne Einhaltung der Vierwochenfrist in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge zu §11, Ziffer 3, Absatz a, Punkt 4 und 9 sind von der Behandlung als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
4. Die Kassenprüfer
- Die Kassenprüfer haben vor jeder Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Prüfungsbericht ist von einem der Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden unter Stichentscheid des Sitzungsleiters mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Abstimmungen werden in geheimer Wahl vorgenommen, sofern dies von einem der anwesenden Stimmberechtigten gewünscht wird. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 2) Über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und die geschlossene Aufnahme anderer Vereine, die künftig nicht mehr selbständig fortbestehen, kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung oder das Aufgehen des Vereins "Förderverein Eisenbahn Rinteln-Stadthagen e.V." in einen anderen Verein kann nur bei Anwesenheit von mindestens 25% der Mitglieder erfolgen.
- 3) Sämtliche Beschlüsse werden protokolliert, von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet, bis zur Auflösung des Vereins aufbewahrt und auf der Internetseite des Vereins gespeichert.

§ 13 Mitarbeiter

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die aktiv tätigen Mitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwendungen können gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden.
- 2) Der Vorstand hat das Recht, hauptamtliche Mitarbeiter gegen entsprechendes Entgelt zu beschäftigen, sofern dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- 3) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Mitarbeiter und Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 14 Schlussbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, geht sein gesamtes Vermögen an einen Rechtsnachfolger über. Ist dies nicht möglich, verfällt das Vereinsvermögen an den VCD Landesverband Niedersachsen in Hannover, welches er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wird durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach satzungsgemäßen Bestimmungen zu besorgen.

Satzung errichtet am 15.05.2010 in Obernkirchen